Turn- und Sportverein
Pliezhausen 1902 e.V.

SATZUNG

Der Hauptausschuss des TSV Pliezhausen 1902 e.V. hat am 20. November 2023 eine Neufassung der bisherigen Vereinssatzung beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Mitgliederversammlung hat am 01. März 2024 der neuen, hier abgedruckten Satzung zugestimmt.

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Satzung ist immer gleichzeitig die weibliche Form gemeint und umgekehrt.

TSV Pliezhausen 1902 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Pliezhausen 1902 e.V., abgekürzt TSV Pliezhausen 1902 e.V."

2. Er hat seinen Sitz in Pliezhausen.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart – Registergericht unter der Nr. 350355 eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Die Vereinsfarben sind blau/weiss.

6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten, die im Verein betrieben werden.

§ 2

Gegenstand des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstig werden.

4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beschließen.

5. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Genaue Regelungen sind im Präventionskonzept “Kinderschutz im Verein” beschrieben.

6. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

7. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 3

Mitgliedschaft

I. Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), oder juristische Personen oder Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins gelten als Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an die Vereinsgeschäftsstelle zu richten ist. Die Abteilungsleiter*innen des Vereins sind zur Entgegennahme von Aufnahmeanträgen berechtigt. Sie haben solche Anträge jedoch unverzüglich an die Vereinsgeschäftsstelle weiterzuleiten.
   Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter*innen.

2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist schriftlich mitzuteilen. Eine solche Ablehnung ist unanfechtbar.

3. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

6. Jedes Vereinsmitglied kann Mitglied in jeder Abteilung des Vereins sein. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Vereinsgeschäftsstelle zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter*innen zu unterschreiben. Diese*r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

4. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere

   a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
   b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
   c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
   d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

6 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

IV. Mitgliedsrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben.

2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr sind nach § 107-113 BGB beschränkt geschäftsfähig und können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn alle gesetzlichen Vertreter*innen in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Diese Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus, ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

3. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

4. Alle gesetzlichen Vertreter*innen der minderjährigen Vereinsmitgliederverpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

V. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder aber bei Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vereinsgeschäftsstelle bis spätestens 30. September des laufenden Jahres und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr erfüllt ist.
   Die Austrittserklärung Jugendlicher und Kinder bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters*in.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Hauptausschuss auf entsprechenden Antrag mit Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied

   a) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz erfolgter Mahnung und Fristsetzung im Rückstand ist,

   b) die Bestimmungen der Vereinssatzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins erheblich verletzt

   oder

   c) sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen schädigt oder gefährdet.

4. Der Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds ist diesem, nach vorangegangener Gewährung des rechtlichen Gehörs, schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, zu der er zu laden ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.

5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

VI. Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, festsetzen.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand in besonderen Härtefällen nach Zustimmung des Hauptausschusses gestundet oder erlassen werden.

3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

4. Die Erhebung von Sonderbeiträgen sowie Umlagen durch einzelne Abteilungen, deren Sportart einen besonderen hohen finanziellen Aufwand erfordert, bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Abteilungsversammlung und außerdem der Genehmigung des Vorstandes nach Zustimmung des Hauptausschusses.

5. Kurs- und Verwaltungsgebühren können vom Vorstand – gemeinsam mit den einzelnen Abteilungen – beschlossen werden.

6. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter*innen für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

7. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

VII. Datenschutz und Internet

Zum Zweck der Nachweisführung von Teilnahmen am Trainings- und Wettbewerbsbetrieb wird eine vereinsinterne Mitgliederverwaltung geführt. Ebenso zum Nachweis des Mitgliederbestandes gegenüber Verbänden und kommunalen Einrichtungen für die Beantragung öffentlicher Zuschüsse und Förderungen. Sowie zum Versicherungsnachweis im Rahmen der Sportversicherung des WLSB.

Dabei werden Name, Adresse, Bankdaten, Geburtsdatum, Geschlecht sowie auf freiwilliger Basis Telefon und Mailadresse gespeichert.

Genaue Regelungen und Hinweise werden in der Datenschutz-Grundverordnung des TSV Pliezhausen 1902 e.V. beschrieben.

§ 4

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Hauptausschuss
3. Der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

I. Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 21 Tage zuvor durch Veröffentlichung in den "Bekanntmachungen der Gemeinde Pliezhausen" unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.

   a.) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte, der Vereinsgeschäftsstelle bekannten E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der virtuellen Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

2. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

   a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Abteilungsleiter, einschließlich Kassen- und Kassenprüfungsberichte.

   b. Entlastung des Vorstandes sowie des Hauptausschusses.

   c. Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer*innen, des*der Schriftführer*in, sowie der drei Beisitzer*innen, entsprechend dem in Ziffer 4 bestimmten Wahlturnus

   d. Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Hauptausschusses

   e. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung von Abteilungen und des Vereins.

   f. Beschlussfassung über Anträge.

   g. Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen für den Hauptverein.

3.

   a. Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder müssen Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

   b. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

   c. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung einer Abteilung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Persönliche Anwesenheit ist erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu in der Mitgliederversammlung dem Vorstand bzw. dem Wahlleiter vorgelegt wird.

   d. Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des von der Mitgliederversammlung wählbaren Teils des Hauptausschusses erfolgt unter dem Vorsitz eines von der Versammlung zu wählenden Wahlleiters*in

   e. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind wortgetreu in die Niederschrift aufzunehmen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre den Vorstand sowie die der Wahl durch die Mitgliederversammlung unterliegenden Mitglieder des Hauptausschusses.

II. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

1. dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite, insbesondere mit Rücksicht auf die Lage des Vereins dies erforderlich machen.

2. mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche Versammlung beantragen.

§ 6

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:

   a. dem Vorstand gemäß § 7

   b. dem Protokollführer*in

   c. Vereinsgeschäftsstellenleiter*in

   d. dem Vereinsjugendleiter*in

   e. drei Beisitzer*innen und

   f. den Abteilungsleiter*innen oder deren Stellvertreter*innen

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat ein Stimmrecht. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

2. Rechte und Aufgaben des Hauptausschusses:

   a. Der Hauptausschuss erledigt die Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung. Bei Bedarf kann er einen Geschäftsführer*in bestellen. Er berät den Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.

   b. Der Hauptausschuss entscheidet über die Errichtung von Abteilungen, sowie die Verteilung von Ehren- und Leistungsauszeichnungen gem. § 12 der Satzung. Im Übrigen unterliegt ihm die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, sowie die Genehmigung der Wirtschaftspläne der einzelnen Abteilungen, soweit ihnen die Führung einer Nebenkasse bewilligt wurde.

   c. Darüber hinaus unterliegt dem Hauptausschuss die Strafgewalt nach Maßgabe der satzungsgemäßen Strafbestimmungen gem. § 16

3. Der Hauptausschuss soll mindestens einmal vierteljährlich vom Vorstand schriftlich oder telefonisch einberufen werden. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung können bekannt gegeben werden.

4. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter*in. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein wortgetreues Protokoll zu führen, das von dem*der 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind bei der nächsten Hauptausschusssitzung zu verlesen und das Protokoll den Ausschussmitgliedern in der Sitzung auszuhändigen.

5. Der Hauptausschuss kann für Sonderaufgaben Nebenausschüsse bilden.

6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so wird der Nachfolger*in kommissarisch durch Beschluss des Hauptausschusses bestellt.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem*der 1.Vorsitzenden, dem*der 2. Vorsitzenden, dem*der 3. Vorsitzenden für die Bereiche Organisation, Sport und Abteilungen und dem*der Hauptkassier*in.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der*die 1. Vorsitzende, und im Verhinderungsfall der*die 2. oder 3. Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung. Zur Vorbereitung von Entscheidungen sind die Vorsitzenden berechtigt, Teile des Hauptausschusses oder Nebenausschüsse einzuberufen.

5. Der*die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Er*Sie überwacht die Tätigkeit der Mitarbeiter*innen des Vereins und regelt die Geschäftsverteilung.

6. Der Vorstand bereitet die Anträge und Gegenstände vor, die dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden und sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse. Er hat auch das Recht, Beschlüsse des Hauptausschusses der Mitgliederversammlung zu unterbreiten, welche diese mit Stimmenmehrheit aufheben, kann

7. Der*Die 1. Vorsitzende ist befugt, in dringenden, unaufschiebbaren Fällen selbständig Entscheidungen im Rahmen der Satzung zu treffen. Hierfür ist bei der nächsten Hauptausschusssitzung die nachträgliche Genehmigung des Hauptausschusses einzuholen, soweit die Entscheidung der Entschließung des Hauptausschusses unterliegt.

8. Über Ausgaben bis zu EURO 3000,-- monatlich können die Vorsitzenden nach Anhörung des Kassiers*in selbständig entscheiden. Höhere Beträge sind vom Hauptausschuss zu bewilligen. Rechnungen dürfen nur mit Genehmigungsvermerk eines*einer Vorsitzenden beglichen werden (gilt im Innenverhältnis).

9. Im Übrigen ist der Vorstand für die Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten und für alle Aufgaben aus dieser Satzung zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht anderen Vereinsorganen oder Abteilungen vorbehalten sind.

10. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Hauptausschuss einen kommissarischen Nachfolger*in oder beruft zur Wahl des Nachfolgers*in eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

§ 8

Kassier*in, Kassenwarte*in und Kassenprüfer*in

1. Dem*der Kassier*in obliegt die Buchhaltung und Erledigung des gesamten Zahlungsverkehrs des Vereins. Er*sie verwaltet sämtliche Einnahmen des Vereins in einer Hauptkasse. Nebenkassen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Hauptausschusses. Der*die Kassier*in kann zur Erledigung von Nebenaufgaben Kassenwarte*innen der einzelnen Abteilungen hinzuziehen. Dem*der Kassier*in und dem*der Vereinsgeschäftsstellenleiter*in obliegt die Mitgliederbestandsverwaltung.

2. Sämtlicher Zahlungsverkehr zwischen Verein und Abteilungen hat ausschließlich über die Konten der Hauptkasse sowie der Abteilungsnebenkassen, soweit sie genehmigt sind, zu erfolgen. Die Abteilungen haben die Bankverbindung verbindlich in schriftlicher Form dem*der Hauptkassier*in zu benennen. Der*die Hauptkassier*in und die Abteilungskassenwarte*innen sind dafür verantwortlich, dass über alle Einnahmen und Ausgaben ordentlich und übersichtlich Buch geführt wird und die Belege gesammelt werden. Die Abteilungskassenwarte*innen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Abteilungskassenberichte unaufgefordert dem*der Hauptkassier*in zuzuleiten. Der*die Hauptkassier*in erstattet in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

3. Mindestens einmal im Jahr hat eine Prüfung der Kassen und der Belege auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erfolgen. Diese Prüfung ist durch zwei Kassenprüfer*innen vorzunehmen, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen sind zu außerordentlichen Kassenprüfungen befugt. Der*die Hauptkassier*in kann, nach Genehmigung durch den Vorstand, jederzeit eine Überprüfung der Abteilungsnebenkassen vornehmen.

4. Die Kassenprüfer*innen sind verpflichtet, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Kassenprüfung zu berichten. Beanstandungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Kassenprüfer*innen dürfen innerhalb des Vereins keine Kassenberechtigung haben

§ 9

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

   Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der*die Jugendleiter*in gehört dem Hauptausschuss an. Er*sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10

Gliederung des Vereins

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

2. Die Errichtung von Abteilungen bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses. Jedes Mitglied kann einer oder mehrerer Abteilungen angehören.

§ 11

Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der Abteilungen.

2. Jede Abteilung nimmt die Aufgaben ihres Fachbereiches in eigener Verantwortung wahr. Dabei sind die Beschlüsse von Vorstand, Hauptausschuss und Mitgliederversammlung sowie die Satzung und die Ordnungen des Vereins und des WLSB und seiner Mitgliedsorganisationen zu beachten.

3. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geführt, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Dem Abteilungsvorstand müssen mindestens angehören:

   a. Der*die Abteilungsleiter*in

   b. Der*die Stellvertretende Abteilungsleiter*in

   c. Der*die Abteilungskassier*in

d. Der*die Abteilungsschriftführer*in

e. Der*die Abteilungsjugendleiter*in.

4. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vereins gewählt. Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter von der Abteilungsversammlung in den Abteilungsvorstand gewählt werden.

5. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

6. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan oder durch Beschluss des Vorstand oder des Hauptausschusses oder durch Abteilungsveranstaltungen zufließenden Mittel selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit durch den Vorstand geprüft werden und unterliegt darüber hinaus auch der Kontrolle durch die Kassenprüfer*innen der Abteilung und der Kassenprüfer*in des Vereins. Die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit nach Maßgabe des § 8 durch den*die Hauptkassier*in überprüft werden.

7. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

8. Die Abteilungen können den Gesamtverein verpflichtende Rechtsgeschäfte grundsätzlich nicht eingehen. Der*die Abteilungsleiter*in als besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB kann jedoch rechtsgeschäftliche Verpflichtungen bis maximal Euro 1.000,-- monatlich eingehen. Im Einzelfall kann durch Beschluss des Hauptausschusses auf besonderen Antrag der Abteilung ein höherer, im Einzelnen festgelegter Verfügungsbetrag, der sich im Rahmen eines ordentlichen Wirtschaftsplanes bewegt, genehmigt werden. Anschaffungen bzw. Ausgaben der Abteilungen, die durch die Abteilungen nicht selbst gedeckt werden können, sind vorher dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen (gilt nur im Innenverhältnis).

9. Die Abteilung ist verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Hierin sind die Aufgaben der Abteilungsversammlung und des Abteilungsausschusses, sowie die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung, einschließlich Wahlen, zu regeln. Diese Abteilungsordnung ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen, ebenso deren Änderungen.

10. Neugründungen von Abteilungen können auf Antrag an den Vorstand durch den Hauptausschuss des Vereins beschlossen werden. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Unterschrift von mindestens sieben Vereinsmitglieder über 18 Jahren, die regelmäßig eine Sportart aus dem Programm des WLSB und seiner Mitgliedsverbände betreiben wollen.

11. Die Auflösung einer Abteilung wird durch den Hauptausschuss beschlossen. Hierfür ist entweder ein Antrag des*der Abteilungsleiter*in über den Vorstand oder durch den Vorstand direkt an den Hauptausschuss notwendig.

Abteilungsversammlung

1. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie dient zur Information der Abteilungsmitglieder und zur Erledigung interner Angelegenheiten der Abteilung.

2. Für die Bedeutung der Einberufung der Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung (§ 5 Abs.1 Mitgliederversammlung). Hinsichtlich der Beschlussfassung und Protokollführung wird wie bei der Mitgliederversammlung verfahren. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Vorstand des Vereins zur Archivierung zu übergeben.

3. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, über besondere Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen. Hierüber ist der Vorstand und Hauptausschuss zu informieren. Diese Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Abteilung verbindlich.

Abteilungsausschuss

1. Die Arbeit und die Beschlussfassung des Abteilungsausschusses werden durch die Abteilungsordnung geregelt.

§ 12

Auszeichnungen

1. Auszeichnungen an Mitglieder werden auf Vorschlag des Ehrungsausschusses durch den Hauptausschuss des Vereins verliehen.

2. Angehörige des Ehrenausschusses sind

   a. Der*die 1. Vorsitzende

   b. Der*die stellvertretenden Vorsitzenden

   c. Die Mitglieder des Hauptausschusses

3. Die Aufgaben des Ehrenausschusses sind:

   a. Die Festlegung der Ehrenmitglieder nach eingehender Beratung

   b. Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern

   c. Die persönliche Kontaktpflege zu den Mitgliedern, insbesondere zur älter Generation

   d. Die Repräsentierung des Vereins bei besonderen Anlässen, Jubel- und Geburtstagen und Beerdigungen

   e. Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen (auch sportliche Ehrungen) an den Vorstand

   f. Die Durchführung von Ehrungen.

4. Bei seinen Aufgaben wird der Ehrenausschuss durch die Vereinsehrungsordnung unterstütztund geleitet.

5. Der Ehrenausschuss wird von dem*der 1. Vorsitzenden oder dessen*deren Stellvertreter*in nach Bedarf einberufen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Verlauf der Sitzung ist von einem der Ausschussmitglieder ein kurzes Protokoll zu führen. Der Hauptausschuss ist bei seiner nächsten Sitzung über die Arbeit des Ehrenausschusses zu informieren.

6. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen an Mitglieder für langjährige, außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit im Verein. Voraussetzung ist, dass dem betreffenden Mitglied bereits die goldene Ehrennadel des Vereins verliehen worden ist.

7. Das Nähere regelt die Vereinsehrenordnung, die der Beschlussfassung des Hauptausschusses unterliegt. Der Hauptausschuss besitzt das Recht, an Nichtmitglieder die silberne Ehrennadel zu verleihen, sofern diese sich Verdienste um den Verein erworben haben. Eine andere Auszeichnung für Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13

Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die gewählten Funktionäre*innen des Vereins einen Aufwendungs-Ersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird

§ 14

Haftungsfreistellungen

Der Verein stellt alle für ihn im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Vertretungsmacht handelnden Personen im Innenverhältnis von Haftungsansprüchen Dritter nach § 54 Satz 2 BGB frei.

§ 15

Haftung des Vereines

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitglieder im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 16

Strafbestimmungen

1. Der Hauptausschuss oder vom Hauptausschuss genehmigte Abteilungsdisziplinarausschüsse können Ordnungsstrafen (Verweise, zeitweiligen Ausschluss vom Spielbetrieb, Auflagen, Geldbußen und dergleichen) gegen Vereinsmitglieder – auch sofern sie noch Jugendliche und Kinder sind – verhängen, wenn sich diese eines erheblichen Verstoßes gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins oder die allgemeine sportliche Ordnung und Disziplin schuldig gemacht haben. Gegen eine von den Abteilungs-Disziplinarausschüssen ausgesprochene Disziplinarstrafe ist das Rechtsmittel der Beschwerde an den Hauptausschuss zulässig. Der Hauptausschuss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen sein Urteil ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

2. Soweit von Verbänden Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder ausgesprochen werden, bzw. hierfür Gebühren erhoben werden, kann insoweit bei den hierfür verantwortlichen Mitgliedern Regress genommen werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds nach § 3 dieser Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Förderung des Sports.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Diese neue Vereinssatzung ersetzt die bisherige Satzung.
2. Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen gibt sich der Verein
   a. eine Jugendordnung
   b. eine Geschäftsordnung
   c. eine Beitragsordnung
   d. eine Ehrungsordnung und die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung.

Der Verein und die Abteilungen können sich bei Bedarf weitere Ordnungen geben.
Alle diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Die Ordnungen sind von den jeweils dazu bestimmten Organen zu beschließen und zu ändern
Die Mitgliederversammlung ist über das Bestehen von Ordnungen zu informieren.
Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01. März 2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Pliezhausen, den 01. März 2024

1. Vorstand Klaus Katolla

2. Vorstand Ingolf Schmid

3. Vorstand Christian Flad

Hauptkassier Michael Armbruster